

Feststellung der Aufklärungspflicht über die Wirkung von positiven und negativen Geldmarktzinsen

(HTML Version)

ein Ausschnitt aus dem Buch

Das Zinsvorzeichen



Eine konzentrierter Geisteserguss gegen das kluge Böse.
von Tim Deutschmann (Physiker)

www.tim-deutschmann.de
(E-Mail)

7. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

[Feststellung der Aufklärungspflicht über die Wirkung von positiven und negativen Geldmarktzinsen](#)

2

Feststellung der Aufklärungspflicht über die Wirkung von positiven und negativen Geldmarktzinsen

Auf dieser Seite finden sich Schriftsätze zum leidlichen Thema der **GEZ Gebühren**. Meine Meinung zur GEZ ist, dass ich gerne dazu bereit bin, diese Gebühren zu zahlen, doch will ich sichergestellt wissen, dass sich alle öffentlich-rechtlichen (ör) Medien sowohl an [Art. 5 des Grundgesetzes](#), „**Eine Zensur findet nicht statt**“, als auch gewissenhaft an ihren Auftrag nach [§11 Rundfunk-Staatsvertrag](#) halten!

Ausweislich des [hier](#) einsehbaren Schriftsatzes (dies ist die [Anlage K1](#) an die [Klage](#) mit dem Titel „*Eine grobe Übersicht über den sozio-ökonomischen Übergang von positiven zu negativen Geld-Markt-Zinsen*“) und dieser Internetseite sind diese zwei Bedingungen nicht erfüllt, denn es fehlt exakt die Hälfte der möglichen Realität (Abbildung oben links) und darauf begründet sich mein Widerspruch.

Ich habe diesbezüglich am [Verwaltungsgericht Karlsruhe](#) eine [Feststellungsklage](#) eingereicht, die bewirken soll, dass den öffentlich-rechtlichen Medien gerichtlich eine Mitwirkungspflicht beim derzeitig beobachtbaren System-

FESTSTELLUNG DER AUFKLÄRUNGSPFLICHT ÜBER DIE WIRKUNG VON POSITIVEN UND NEGATIVEN GELDMARKTZINSEN

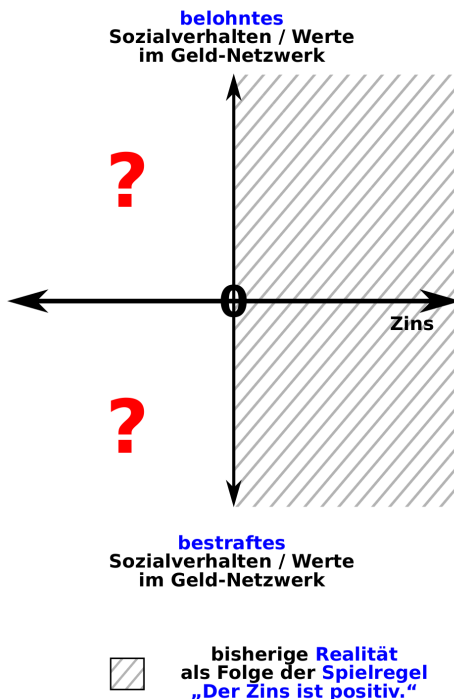


Abbildung 1: Der *Raum der monetären Spielregeln*. Medial abgedeckt ist ausschließlich die rechte Hälfte der ökonomischen Möglichkeiten. Über die Möglichkeit und Wirkung von negativen Zinsen wird sich beharrlich ausgeschwiegen.

wechsel vorgeschrieben wird.

Weiterlesen:

- [Tiefere Begründung der Feststellungsklage](#)
- [Prozessgeschichte](#)

§ 11 Auftrag

FESTSTELLUNG DER AUFKLÄRUNGSPFLICHT ÜBER DIE WIRKUNG VON POSITIVEN UND NEGATIVEN GELDMARKTZINSEN

1. **Auftrag** der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als **Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken** und dadurch **die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen**. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen **umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben**. Sie sollen hierdurch **die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern**. Ihre Angebote haben der **Bildung, Information, Beratung** und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.
2. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die **Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen**.
3. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.
4. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten,

FESTSTELLUNG DER AUFKLÄRUNGSPFLICHT ÜBER DIE WIRKUNG VON POSITIVEN UND NEGATIVEN GELDMARKTZINSEN

Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrau ung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.

§ 11 Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote **als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken** und dadurch **die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen**. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen **umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben**. Sie sollen hierdurch **die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern**. Ihre Angebote haben der **Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung** zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die **Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote** zu berücksichtigen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion,

Produktionsstandards, Programmrechterwerb,
Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung

Index

§11 Rundfunk-Staatsvertrag, [2](#), [6](#)

Anlage K1, [2](#)

Art. 5 des Grundgesetzes, [2](#)

Feststellungsklage, [2](#)

hier, [2](#)

Klage, [2](#)

Prozessgeschichte, [3](#)

Raum der monetären Spielregeln, [3](#)

Tiefere Begründung der Feststellungsklage, [3](#)

Verwaltungsgericht Karlsruhe, [2](#)